

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Gewährleistung der neuen Verfassung des Kantons
Appenzell Innerrhoden.

(Vom 11. Dezember 1872.)

Tit. I

Unterm 4. d. d. übermittelte die Regierung des Kantons Appenzell Innerrhoden dem Bundesrathe zuhanden der Bundesversammlung die von der Landsgemeinde des genannten Kantons unterm 24. v. Mts. angenommene neue Verfassung.

Die Prüfung dieser Verfassung hat den Bundesrath überzeugt, daß dieselbe nichts enthält, was mit den Vorschriften des Art. 6 der Bundesverfassung im Widerspruche steht. Indessen glaubt er, Ihre Aufmerksamkeit auf den Art. 3 der Verfassung hinlenken zu sollen, welcher besagt:

„Die christkatholische Religion genießt als die Religion des Volkes Gewährleistung und Schutz seitens des Staates.

„Die Duldung anderer Glaubensbekenntnisse ist anerkannt, sowie auch den Bekennern derselben die Ausübung des Gottesdienstes inner den Schranken der Sittlichkeit gestattet.“

Hierin liegt zwar nichts, was der Bundesverfassung durchaus zuwiderliefe; jedoch muß man über die Worte: „Die christkatholische Religion genießt als die Religion des Volkes Gewährleistung und Schutz

seitens des Staates etc.“, deren Präzision zu wünschen übrig läßt, wohl im Klaren sein. Die appenzellischen Bürger oder die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger, welche einer andern als der katholischen Religion angehören, gehören auch zum Volke, unterm nämlichen Titel und mit den gleichen Rechten, wie jeder andere Bürger. Die katholische Religion ist demnach nur die Religion der Mehrheit der appenzellischen Bürger, und es mag der Staat derselben insoweit eine besondere und privilegierte Stellung gewähren; jedoch kann diese letztere niemals so weit gehen, den vollen Umfang und die Gleichheit der Rechte der einer andern Konfession angehörenden Bürger zu beeinträchtigen.

Im Uebrigen steht der Bundesrath nicht an, die neue Verfassung zur eidgenössischen Gewährleistung zu empfehlen, und er hat daher die Ehre, Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zu unterbreiten.

Wir benutzen den Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 11. Dezember 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung der neuen Verfassung des Kantons Appenzell
Innerrhoden.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes und Antrags des Bundesraths vom
11. Dezember 1872 über die Verfassung des Kantons Appenzell
Innerrhoden vom 24. November 1872;

nach Einsicht des Art. 6 der Bundesverfassung;

in Betracht, daß diese in gesetzlicher Abstimmung von der Mehrheit
des appenzellischen Volkes angenommene Verfassung nichts der Bundes-
verfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschließt:

1. Es wird der Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 24. November 1872 die Gewährleistung des Bundes erteilt.
 2. Dieser Beschluss ist dem Bundesrathe zur Vollziehung mitzutheilen.
-

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von
Zürich auf den Uetliberg.

(Vom 11. Dezember 1872.)

Tit.!

Mit Zuschrift vom 4/15. November übermittelte die Regierung des Kantons Zürich die vom zürcherischen Kantonsrathe unterm 22. Oktober erteilte Konzession für eine Eisenbahn von Zürich auf den Uetliberg, und ersucht um Auswirkung der Bundesgenehmigung für dieselbe.

Wie im Artikel 1 der Konzession gesagt ist, wird die Uetlibergbahn theilweise, nämlich soweit es sich um außerordentliche Steigungen handelt, nach dem System der Rigibahn erstellt. Es sind überhaupt auch die Betriebsverhältnisse analog denjenigen der Rigibahn und der im Jahre 1871 konzedirten Eisenbahn von Interlaken auf das Gummhorn. Diese Abweichungen von den gewöhnlichen Konzessionsverhältnissen bedingen für die Bundesgenehmigung einige Modifikationen der Genehmigungsbestimmungen. Dieselben betreffen:

- 1) die den schweizerischen Eisenbahnen durch Art. 8, Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes zu Gunsten der Postverwaltung auferlegten Leistungen;
- 2) die Verhältnisse der Bahnunternehmung zur Telegraphenverwaltung;

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die
Gewährleistung der neuen Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden. (Vom 11.
Dezember 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1872
Date	
Data	
Seite	842-845
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 504

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.